

Sehr viel skeptischer war die Sicht der Wirtschaft auf die neuen Regelungen, an denen Claus-Dieter Ulmer, Konzernbeauftragter für den Datenschutz der Deutschen Telekom, wenig Gutes finden konnte. Sie seien für internationale Konzerne nicht hilfreich, weil diese nur von einem vollständig einheitlichen Rechtsrahmen profitieren würden. Auch lokal ansässige Unternehmen hätten keinen Vorteil, da die nationalen Abweichungsmöglichkeiten kein einheitliches „playing field“ schafften. Und mangels transparenter, verständlicher Bestimmungen sei auch den Betroffenen nicht geholfen. Die Unternehmen müssten nun die Harmonisierung des Datenschutzniveaus durch eigene Maßnahmen sicherstellen. Dafür seien Binding Corporate Rules sowie Codes of Conduct elementare Instrumente. Wie sich dies in der Praxis eines Großkonzerns umsetzen lässt, stellte Cornelia Sasse, Leiterin des Konzerndatenschutzes der Otto Group, dar. Die Gruppe habe die Zusammenarbeit auch mit großen Konzernen abgelehnt, weil diese nicht bereit gewesen seien, diese Kriterien zu erfüllen.

Die Vielzahl der folgenden Fachbeiträge zeigte allerdings, dass in der Praxis weitaus mehr Unsicherheiten bestehen, als es die offizielle Sichtweise zugibt. Zwar geht die Wirtschaft mit zum Teil erheblichem Aufwand an die Implementierung und Umsetzung der neuen Regeln, aber es wird geraume Zeit dauern, bis Anwender, Aufsichtsbehörden und Rechtsprechung europaweit einheitliche und rechtssichere Lösungen entwickelt haben werden.

Rechtsanwalt Prof. Dr. Ralf B. Abel

FENCA-Kongress vom 27. bis 29.9.2017 in Sofia (Bulgarien)

Bei dem diesjährigen Kongress der Federation of National Collection Associations (FENCA) Ende September werden wieder über 200 internationale Teilnehmer aus der Inkassobranche erwartet. Die Tagung wird im Hilton Hotel Sofia stattfinden, somit mitten im Herzen der bulgarischen Hauptstadt. Wie üblich wird auch in diesem Jahr wieder die Möglichkeit bestehen, sich mit anderen europäischen Kollegen aus dem EU-Ausland auszutauschen und mit ihnen über die vielfältigen Themen und bisherige sowie

künftige Entwicklungen im Bereich des Forderungsmanagements zu diskutieren.

Weitere Informationen zum Kongressprogramm sind unter folgendem Link zu finden; <http://fenca.eu/congress/249-2017-congress-sofia-bulgaria>. Die Anmeldung ist möglich unter: <http://fenca.eu/landing>.

Deutsch – Jura, Jura – Deutsch

Nun hat die Redaktion mir ein Rätsel gestellt. Sie hat ein wirklich nicht ganz unfantastisches Beispiel des BGH für diese Kolumne gefunden (aus dem UrT. v. 7.4.2016 – IX ZR 145/15)

„Dass bestimmte Ansprüche des Schuldners gemäß § 36 InsO nicht dem Insolvenzbeschlagn unterliegen, führt nicht dazu, dass Gläubiger, deren Forderungen der Schuldner mit Mitteln aus seinen nicht dem Insolvenzbeschlagn unterliegenden Ansprüchen befriedigen könnte, keine Insolvenzgläubiger wären.“

Das ist schon ein sehr hoher Verschlüsselungsgrad. Ist der Code geknackt, liest sich das einfach so:

„Auch wenn § 36 InsO bestimmte Ansprüche des Schuldners vom Insolvenzbeschlagn ausnimmt, sind auch solche Gläubiger Insolvenzgläubiger, deren Forderungen der Schuldner aus Mitteln befriedigen kann, die vom Insolvenzbeschlagn ausgenommen sind.“

Und stark vereinfacht heißt das: „Kann ein Schuldner eine Forderung aus Mitteln befriedigen, die vom Insolvenzbeschlagn ausgenommen sind, bleibt der Gläubiger trotzdem Insolvenzgläubiger.“

Ob man das nun inhaltlich richtig finden mag, sei dahingestellt. Jedenfalls klingt es etwas befremdlich. Vielleicht findet das ja sogar der BGH, wenn er es in einfachen Worten liest. Aber Insolvenzrecht darf womöglich schon sprachlich nicht so ganz einfach sein. Dann verstünde es ja jeder.

Liebe Leserinnen und Leser, gern können auch Sie mir Rätsel schicken, die ich hier für Sie lösen soll.

Rechtsanwalt Michael Schmuck